

Beschlossene Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – nach der Verkündung des Gesetzes am 9. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr. 29) – zu einem wesentlichen Teil in Kraft getreten. Das KJSG ist ein sog. Artikelgesetz, das u. a. Änderungen des SGB VIII im Bereich der Kindertagespflege vorsieht.

Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff „Tagespflegeperson“ wurde durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt) sind im Bereich der Kindertagespflege insbesondere folgende Änderungen in Kraft getreten:

Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist nun ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) einbezogen.

Die Einbeziehung der Kindertagespflegepersonen war bisher z. T. umstritten.

Nun regelt § 8a Abs. 5 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen.

Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Nun bundesweit zulässig: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII)

§ 22 Abs. 1 SGB VIII wurde dahingehend geändert, dass die Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen bundesweit zulässig ist. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung mehr.

Für Nordrhein-Westfalen hat diese Änderung im Grunde keine Auswirkungen, da § 22 Abs. 5 KiBiz bereits regelt, dass Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören, geleistet werden kann.

Vertragliche und pädagogische Zuordnung bei Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII)

Keine wesentliche Änderung in Nordrhein-Westfalen dürfte die Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten bringen.

§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII enthält dazu die Vorgabe, dass bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten ist.

Laut Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird mit der Zuordnung ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dadurch werde das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tageskinder gewährleistet. Im Gesetzesentwurf wird u. a. mit Hinweis auf die Rechtsprechung ausgeführt: *„Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut.“* (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 76)

In Nordrhein-Westfalen ist die Vorgabe zur vertraglichen und pädagogischen Zuordnung bereits seit längerer Zeit landesrechtlich verankert (§ 22 Abs. 4 und Abs. 6 KiBiz).

Das Bundesgesetz enthält allerdings in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII eine Ausnahme für eine „gegenseitige kurzzeitige Vertretung“. Danach steht eine „gegenseitige kurzzeitige Vertretung“ der Kindertagespflegepersonen aus einem „gewichtigen Grund“ den Vorgaben zur Zuordnung nicht entgegen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 104) ist eine Vertretung dann „kurzzeitig“, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird.

Weiter wird dazu ausgeführt, dass ein gewichtiger Grund nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat (z. B. ihr Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze zur Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Tageseinrichtung und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer „selbstbestimmten“, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung „und familiäre Pflege“ besser vereinbaren zu können.

Konkretisiert wurde die Förderung zudem mit folgenden ergänzenden Vorgaben: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) wird dazu ausgeführt, dass Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen laut Gesetzesbegründung, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderer Leistungserbringer zur Erreichung der Förderziele von zentraler Bedeutung sind.

Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung sei zudem die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist das Kriterium der Angemessenheit nun ausdrücklich auch auf die Unfallversicherung bezogen. Da die Vorgabe der „angemessenen“ Unfallversicherung in § 23 SGB VIII bisher fehlte, war z. T. umstritten, ob hinsichtlich der Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen auch die Angemessenheit der Versicherung zu prüfen war. Diese Frage ist nun mit der Aufnahme des Begriffs „angemessene“ Unfallversicherung geklärt.

Zur Frage, wann die Unfallversicherung angemessen ist, enthält die Gesetzesbegründung einige Erläuterungen (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77). Danach gelten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Allgemeinen als angemessen. U. U. reiche die in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehende Mindestversicherungssumme (derzeit 24.000 € im Jahr) aber nicht aus, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein könne. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Angemessenheit soll

den Jugendhilfeträgern insbesondere in Fällen, in denen eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme gewählt wurde, ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Soweit die Höherversicherung dazu diene, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern, dürfte die Versicherung laut Gesetzesbegründung im Wesentlichen angemessen sein. Versicherungssummen, die deutlich über den mit der Kindertagespflege erzielten Einnahmen liegen, dürften dagegen als unangemessen anzusehen sein. In diesem Fall wäre denkbar, die Erstattung entsprechend zu reduzieren.

Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfasst nun ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Damit soll laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 105) der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung getragen werden.

Konkretere Vorgaben zum Umgang mit Daten des Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)

Neben der Aufnahme des Straftatbestands des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs. 5 SGB VIII klarer formuliert. Durch den (bereits bestehenden) Hinweis in § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII sind diese Regelungen auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Jugendhilfeträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gespeicherten Daten dürfen zudem nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass für das Führungszeugnis war, zu prüfen.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 6 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 104) wird es im Unterschied zur bisherigen Regelung künftig möglich sein, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auch dann zu speichern, wenn die Einsichtnahme in das Führungszeugnis nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Änderung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a SGB VIII)

Gemäß § 87 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) i. d. R. der Jugendhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Ist die Kindertagespflegeperson allerdings im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig, ist – wie bisher – gemäß § 87 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Denkbar ist dies beispielsweise bei Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen im benachbarten Stadt- oder Kreisgebiet und zusätzlicher Randzeitenbetreuung im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Juni 2021